



RUDER CLUB SARNEN

STATUTEN UND REGLEMENTE



INHALT

1. Name und Sitz	5
2. Zweck.....	5
3. Mitgliedschaft.....	5
3.1 Aktivmitgliedschaft	5
3.2 Juniorenmitgliedschaft	5
3.3 Ehrenmitgliedschaft	6
3.4 Passivmitgliedschaft	6
3.5 Mitgliederbeiträge.....	6
3.6 Arbeitsleistung	7
3.7 Übertritt	7
3.8 Austritt	7
3.9 Ausschluss.....	7
4. Organisation	8
4.1 Vereinsversammlung (GV).....	8
4.1.1 Geschäfte Vereinsversammlung	8
4.1.2 Anträge	9
4.1.3 Vereinsbeschlüsse	9
4.1.4 ausserordentliche Vereinsversammlung.....	9
4.2 Vorstand	10
4.2.1 Aufgaben Vorstand	10
4.2.2 Präsident	10
4.3 Rechnungsrevisoren	10
5. Haftung	11
6. Revision der Statuten.....	11
7. Auflösung des Vereins.....	11



§ 1 Der am 8. Februar 1996 gegründete Ruder Club Sarnen (RCS) ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein hat seinen Sitz in Sarnen.

1. Name und Sitz

§ 2 Der Ruder Club Sarnen (RCS) bezweckt den Betrieb und die Förderung des Ruderns als Jugend-, Breiten- und Wettkampfsport und pflegt das gesellschaftliche Vereinsleben. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Das Vereins- und Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck

§ 3 Der Verein besteht aus Aktiv-, Junioren-, Ehren- und Passivmitgliedern.

3. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglied wird, wer das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular dem Vorstand eingereicht hat. Die GV entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die definitive Aufnahme in den Verein.

§ 5 Die Aktivmitgliedschaft können Damen und Herren erwerben, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben. Die gesuchstellende Person:

3.1 Aktivmitgliedschaft

- hat die im Antragsformular aufgeführten Bedingungen zu erfüllen.
- anerkennt die Statuten und Reglemente des Vereins.
- hat ein Stimmrecht und kann in den Vorstand gewählt werden.
- nimmt zur Kenntnis, dass der Verein im Schadenfall jegliche Haftung ablehnt.

§ 6 Jugendliche werden als Juniorenmitglieder aufgenommen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: ·

3.2 Juniorenmitgliedschaft

- Mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular erklären die Eltern, dass sie mit dem Beitritt ihres Kindes einverstanden sind und die finanziellen Verpflichtungen übernehmen.



3.3 Ehrenmitgliedschaft

- Der Antragssteller hat die im Antragsformular aufgeführten Bedingungen zu erfüllen.
- Der Antragssteller anerkennt die Statuten und Reglemente des Vereins.
- Der Antragssteller nimmt zur Kenntnis, dass der Verein im Schadenfall jegliche Haftung ablehnt.
- Nach zurückgelegtem 18. Altersjahr erfolgt der Übertritt zu den Aktivmitgliedern.
- Juniorenmitglieder, welche das 13. Altersjahr vollendet haben, besitzen das Stimmrecht.

§ 7 Für besondere Verdienste kann der Verein Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 8 Die Ernennung erfordert die Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dem Ehrenmitglied stehen alle Rechte und Pflichten der Aktivmitgliedschaft zu.

3.4 Passivmitgliedschaft

§ 9 Die Passivmitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Passivmitglieder sind zu Vereinsanlässen aller Art willkommen, werden zur GV eingeladen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht.

3.5 Mitgliederbeiträge

§ 10 Die Mitgliederbeiträge werden von der Vereinsversammlung festgelegt und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Die Rechnungsstellung erfolgt per E-Mail. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme für das laufende Kalenderjahr. Vorstands- und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Erfolgt der provisorische Eintritt im 1. Halbjahr, ist der Ganzjahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt der provisorische Eintritt im 2. Halbjahr, sind 2/3 des Jahresbeitrages zu bezahlen.

§ 11 Der Vorstand hat die Kompetenz, Mitglieder die sich für besondere Verdienste ausgezeichnet haben, vom Jahresbeitrag zu befreien.



- | | |
|--|----------------------------|
| <p>§ 12 Aktiv- und Juniorenmitglieder können vom Vorstand im Sinne der Clubsolidarität zu notwendigen Aufgaben im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren für die Gewährleistung des Clublebens und für die Aufrechterhaltung der Infrastruktur im RCS angehalten werden.</p> | 3.6 Arbeitsleistung |
| <p>§ 13 Wer von den Aktiv- zu den Passivmitgliedern oder umgekehrt von den Passiv- zu den Aktivmitgliedern übertreten will, hat die entsprechenden Bedingungen zu erfüllen (§5 und §7). Der Übertritt kann bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich beantragt werden.</p> | 3.7 Übertritt |
| <p>§ 14 Wer aus dem Verein austreten will, hat dies dem Vorstand bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.</p> | 3.8 Austritt |
| <p>§ 15 Der Vorstand ist befugt, jederzeit Mitglieder aus wichtigen Gründen auszuschliessen. Wichtige Gründe sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">• Wenn das Mitglied den Statuten, Reglementen oder Entschlüssen der Vereinsorgane keine Folge leistet.• Wenn es durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins in grober Weise verletzt.• Wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachgekommen ist. | 3.9 Ausschluss |
| <p>§ 16 Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats schriftlich an die Vereinsversammlung rekurrieren.</p> | |
| <p>§ 17 In der Zeit zwischen dem Ausschlussentscheid und der GV bleibt das Mitglied suspendiert. Seine Rechte gemäss Statuten sind während der Zeit der Suspendierung aufgehoben. Im Falle des Weiterzugs entscheidet die GV endgültig.</p> | |



4. Organisation

4.1 Vereinsversammlung (GV)

4.1.1 Geschäfte Vereinsversammlung

§ 18 Die Organe des RCS sind:

- die Vereinsversammlung (GV)
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

§ 19 Die GV ist das oberste Organ des Vereins.

§ 20 Eine ordentliche GV findet jährlich innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres statt.

§ 21 Die Mitglieder werden vom Vorstand durch persönliche Einladung zur Vereinsversammlung einberufen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens zwanzig Tage vor der Vereinsversammlung zu erfolgen.

§ 22 Einladungen per E-Mail sind gültig.

§ 23 Die Geschäfte der ordentlichen Vereinsversammlung sind:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
- Genehmigung der vom Vorstand vorgelegten Berichte
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung der von den Rechnungsrevisoren geprüften Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Vorstellung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Behandlung der vom Vorstand und von Mitgliedern eingereichten Anträgen



<ul style="list-style-type: none"> • Änderung der Statuten und Reglemente • Genehmigung der Bootshaus- und Ruderbetriebsordnung • Mutationen: Aufnahme von Neumitgliedern Ausschluss von Mitgliedern • Wahl und Abberufung des Vorstandes • Wahl des Präsidenten • Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren • Ernennung von Ehrenmitgliedern • Auflösung des Vereins • Varia 	
<p>§ 24 Anträge für die ordentliche Vereinsversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Später eingereichte Anträge werden an der Vereinsversammlung nicht behandelt.</p>	4.1.2 Anträge
<p>§ 25 Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.</p>	4.1.3 Vereinsbeschlüsse
<p>§ 26 Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.</p>	
<p>§ 27 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes hin statt oder wenn mehr als dreissig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. In letzterem Fall ist dem Vorstand ein schriftliches Gesuch unter Angabe und Begründung der zu behandelnden Traktanden einzureichen. Das Datum einer ausserordentlichen Vereinsversammlung ist durch den Vorstand unverzüglich anzusetzen.</p>	4.1.4 ausserordentliche Vereinsversammlung



4.2 Vorstand

§ 28 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Vereinsversammlung bestimmt den Präsidenten.

4.2.1 Aufgaben Vorstand

§ 29 Der Vorstand leitet den Verein und erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er beruft Versammlungen ein, achtet auf die Vollziehung ihrer Beschlüsse und verwaltet das Vereinsvermögen.

§ 30 Er besorgt die laufenden Geschäfte und beschliesst über die erforderlichen Ausgaben im Rahmen des von der Vereinsversammlung genehmigten Budgets. Der Vorstand ist ermächtigt, für das laufende Jahr zusätzliche Ausgaben in der Höhe von maximal zehn Prozent der budgetierten Ausgaben in eigener Kompetenz zu tätigen.

§ 31 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung. Der Präsident hat Stichtenscheid. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder in dessen Verhinderungsfall sein Stellvertreter zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Mindestens 1 Mitglied des Vorstandes ist Mitglied der Bootshauskommission.

4.2.2 Präsident

§ 32 Der Präsident leitet den Vorstand und kann diesen jederzeit einberufen. Er repräsentiert den Verein nach aussen.

4.3 Rechnungsrevisoren

§ 33 Die Vereinsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Rechnung und den Vermögensbestand und erstatten darüber der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.



§ 34 Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5. Haftung

§ 35 Statutenänderungen müssen von mindestens zweidrittel der stimmberechtigten, anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

6. Revision der Statuten

§ 36 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder.

7. Auflösung des Vereins

§ 37 Ein sich aus der Liquidation ergebender Überschuss ist in die Verwahrung der Kantonsschule Obwalden zu geben, mit dem Auftrag, diesen einem sich allfällig neu im Kanton Obwalden konstituierenden Ruderverein auszuhändigen. Die Frist zur Gründung eines neuen Vereins beträgt 10 Jahre.

§ 38 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf irgendwelche Teilung und Auszahlung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 18. März 2016 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 15. März 2002. Sie treten ab sofort in Kraft.

Sarnen, im März 2016

